

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 24/4740

Fachbereich	Datum
Fachgebiet 1.1 Zentrale Dienste/Organisation/Büroleitung	10.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
BUGA-Ausschuss		Ö
Schulträgerausschuss		Ö
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Verkehr	23.10.2024	Ö
Ausschuss für Forst	24.10.2024	Ö
Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur, Wirtschaft	28.10.2024	Ö
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport	29.10.2024	Ö
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtplanung	30.10.2024	Ö
Werkausschuss	30.10.2024	Ö
Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2024	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
	ja / nein	

Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die Ausschussmitglieder –soweit sie nicht schon als Ratsmitglied verpflichtet wurden- vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 46 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung). Verweigert ein Ausschussmitglied die Verpflichtung, gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2, Satz 2 GemO). Die Pflichten der Ausschussmitglieder ergeben sich

insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Zu den Pflichten der Ausschussmitglieder gehören u. a.

- die Schweigepflicht (§ 20 GemO),
- die Treuepflicht (§ 21 GemO).

Schweigepflicht

Demnach sind die Ausschussmitglieder zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

Treuepflicht

Ausschussmitglieder dürfen demnach Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter.

Nach § 46 Abs. 5, Satz 1 i. V. m. 30 Abs. 1 GemO üben Ausschussmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister